

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Schnieber-Jastram,
Karl-Josef Laumann, Brigitte Baumeister, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/5595 –**

Wiedereingliederungspläne im SGB III

Vorbemerkung

Die Kleine Anfrage bezieht sich auf Überlegungen, die derzeit zur Reform arbeitsmarktpolitischer Instrumente angestellt werden. Die Diskussion darüber ist noch nicht abgeschlossen. Die Antworten auf die folgenden Fragen geben den derzeitigen Diskussionsstand wieder.

1. Was genau sollen die individuellen Wiedereingliederungspläne beinhalten, die die Arbeitsämter in Zukunft für ältere Arbeitslose, Langzeitarbeitslose und andere schwer vermittelbare Erwerbslose erstellen sollen?

Nach den derzeitigen Überlegungen sollen zukünftig von den Arbeitsämtern zusammen mit den Arbeitslosen sofort nach Beginn der Arbeitslosigkeit Eingliederungspläne erarbeitet werden, die auf den individuellen Fähigkeiten und der Eignung des Arbeitslosen in Verbindung mit den Möglichkeiten des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes basieren. Sie sind ggf. fortzuschreiben und an Veränderungen anzupassen. Es geht um eine systematische, individualisierte, dokumentierte und verbindliche Hilfe im Sinn eines Fall-Managements für arbeitslose Arbeitnehmer.

Inhalt solcher Eingliederungspläne sind die vermittlerischen Bemühungen des Arbeitsamtes und die vom Arbeitslosen zu erwartenden eigenen Bemühungen. Falls erforderlich, werden auch Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung in den Eingliederungsplan aufgenommen.

2. Mit welchen spezifischen Sanktionen und in welchem Umfang beabsichtigt die Bundesregierung Erwerbslose zu belegen, die entsprechende Angebote der Arbeitsvermittlung ablehnen?

Ist beabsichtigt, bei der Härte der Sanktionen zwischen den Gruppen der älteren Arbeitslosen, der Langzeitarbeitslosen und anderen schwer vermittelbaren Erwerbslosen zu unterscheiden?

Im Vordergrund der vorgesehenen Änderungen zur Intensivierung der Arbeitsvermittlung stehen nicht mögliche Sanktionen, mit denen solche Arbeitslose belegt werden können, die Angebote der Arbeitsvermittlung ablehnen. Arbeitsvermittler und Arbeitslose werden künftig gemeinsam die Schritte festlegen, die erforderlich sind, um eine schnellstmögliche berufliche Wiedereingliederung zu erreichen. Damit dürfte im Regelfall eine Übereinstimmung über die zu ergreifenden Maßnahmen erreicht werden, die Sanktionen unnötig macht. So weit im Einzelfall die erforderliche Zusammenarbeit vom Arbeitslosen verweigert wird, reichen die vorhandenen gesetzlichen Sanktionsmöglichkeiten im Wesentlichen aus.

3. Auf welchen Personenkreis sollen sich die individuellen Wiedereingliederungspläne beziehen?

Soll die beabsichtigte Neuordnung nur für den Bereich des SGB III gelten?

Derzeit wird geprüft, ob Eingliederungspläne für alle Arbeitslosen sinnvoll und möglich sind. Ihre gesetzliche Normierung soll in das SGB III aufgenommen werden.

4. In wie vielen Fällen wurde 1999 und 2000 eine Sperrzeit nach § 144 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 SGB III verhängt?

Im Jahre 1999 wurde von der Arbeitsverwaltung der Eintritt einer Sperrzeit nach § 144 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 SGB III in insgesamt 70 449 Fällen festgestellt. Dabei entfielen 38 698 Fälle auf Sperrzeiten wegen Ablehnung einer angebotenen Beschäftigung, 14 111 Fälle auf Sperrzeiten wegen Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme und 17 640 Fälle auf Sperrzeiten wegen Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme.

Im Jahre 2000 traten Sperrzeiten, die auf den genannten Tatbeständen beruhen, in insgesamt 73 948 Fällen ein. Dabei entfielen 45 908 Fälle auf Sperrzeiten wegen Ablehnung einer angebotenen Beschäftigung, 13 119 Fälle auf Sperrzeiten wegen Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme und 14 921 Fälle auf Sperrzeiten wegen Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme.

5. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Feststellung von Maßnahmen, Leistungen oder eigener Bemühung der Arbeitslosen bewährt, um eine drohende Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden?

Im vergangenen Jahr konnten in verstärktem Maße Erfolge bei der Integration von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt erzielt werden, deren Vermittlung aufgrund qualifikatorischer Defizite, gesundheitlicher Einschränkungen, wegen ihres Alters oder aus anderen Gründen erschwert war und so ihr Abgleiten in Langzeitarbeitslosigkeit verhindert werden. Darüber hinaus konnte auch die Langzeitarbeitslosigkeit abgebaut werden. Die Arbeitsämter haben dazu die ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente der aktiven Arbeitsförderung einge-

setzt. Die Intensivberatung nach § 6 SGB III, die in der Frage zitiert wird, wird noch nicht flächendeckend umgesetzt.

6. Mit welchem Verfahren beabsichtigt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der in der „WELT“ vom 13. März 2001 zitierten Äußerung der arbeitsmarktpolitischen Sprecherin von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 20 Prozent der Erwerbslosen seien gefährdet, langzeitarbeitslos zu werden, und diesen sollte bereits bei der ersten Meldung beim Arbeitsamt ein Plan zur Wiedereingliederung erarbeitet werden, diese 20 Prozent von Langzeitarbeitslosigkeit Gefährdeten aus der Gesamtzahl der Erwerbslosen zu bestimmen?

Die Ermittlung der Arbeitslosen, denen Langzeitarbeitslosigkeit droht, kann nur durch die Vermittlungsfachkräfte in den Arbeitsämtern durch Feststellung und entsprechende Bewertung der jeweiligen individuellen Risikofaktoren erfolgen. Derzeit wird in den Arbeitsämtern Bochum, Karlsruhe und Oldenburg im Rahmen eines EU-geförderten Projektes versucht, Erkenntnisse darüber zu gewinnen, welchen Einfluss die verschiedenen Faktoren auf die Entstehung von Langzeitarbeitslosigkeit haben. Daraus soll ein Prognoseinstrument entwickelt werden, mit dem die Arbeitsvermittler ein systematisches und nachvollziehbares Profiling vornehmen können. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

7. Teilt die Bundesregierung die in der „WELT“ vom 13. März 2001 wiedergegebene Forderung der arbeitsmarktpolitischen Sprecherin von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, nötig sei bei der Möglichkeit zu Sanktionen eine engere Kooperation zwischen Arbeitsämtern und Arbeitgebern?

Einer der maßgeblichen Gründe dafür, dass der Eintritt einer Sperrzeit wegen der Ablehnung einer angebotenen Beschäftigung nicht festgestellt werden kann, ist darin zu sehen, dass viele Arbeitgeber nicht bereit sind, gegenüber dem Arbeitsamt die wahren Gründe für eine nicht erfolgte Einstellung eines Arbeitslosen anzugeben, um z. B. zusätzlichen Zeitaufwand – für ergänzende schriftliche Aussagen gegenüber dem Arbeitsamt oder Zeugenaussagen vor dem Sozialgericht – zu vermeiden. Hier wäre eine engere und vertrauensvolle Kooperation zwischen Arbeitgebern und Arbeitsverwaltung erforderlich, um missbräuchlichen Leistungsbezug stärker als bisher einzuschränken.

8. Wie wird sich nach Meinung der Bundesregierung der Personalbestand der Arbeitsverwaltung vor dem Hintergrund der prognostizierten Arbeitsmarktentwicklung und der jetzigen Vorschläge zur Reform des SGB III zur Wiedereingliederung Erwerbsloser entwickeln?

Der Personalbestand der Arbeitsverwaltung wird jährlich im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit festgelegt, der von den zentralen Selbstverwaltungsorganen Vorstand und Verwaltungsrat beschlossen und von der Bundesregierung genehmigt wird. Im Rahmen des jährlichen Haushaltaufstellungsverfahrens werden von den zentralen Selbstverwaltungsorganen der Bundesanstalt für Arbeit die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt, die etwaige Übertragung neuer Aufgaben, Effizienzgewinne u. a. durch die Einführung neuer Techniken sowie die generelle Rückführung des Personalbestandes im Bundesbereich zu berücksichtigen sein. Aussagen der Bundesregierung zur Entwicklung des Personalbestandes der Arbeitsverwaltung in den nächsten Jahren sind deshalb nicht möglich.

9. Ist es zutreffend, dass momentan ein Vermittler in den Arbeitsämtern für 600 bis 800 Arbeitssuchende zuständig ist?

Wenn ja, hält es die Bundesregierung für realistisch, dass in den Arbeitsämtern älteren Arbeitslosen, Langzeitarbeitslosen und anderen schwer vermittelbaren Erwerbslosen ein konkreter und individueller Wiedereingliederungsplan erarbeitet werden kann?

Im Jahr 2000 war ein Arbeitsvermittler in den Arbeitsämtern im Bundes- und Jahresschnitt für ca. 600 Arbeitsuchende zuständig, unter denen sich ca. 475 Arbeitslose befanden. Zu der Frage, wie mit Hilfe des Eingliederungsplanes die vermittlerische Betreuung der Arbeitslosen sichergestellt werden kann und welche organisatorischen und personellen Vorehrungen dazu zu treffen sind, werden Gespräche mit der Bundesanstalt für Arbeit geführt werden.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 13. März 2001 wiedergegebene Äußerung des DGB-Arbeitsmarktexperten Wilhelm Adamy, es sei wichtig, den Personalabbau bei den Arbeitsämtern zu stoppen?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 13. März 2001 wiedergegebene Äußerung des BDA-Arbeitsmarktexperten Christoph Kannengießer, im Rahmen einer SGB III-Reform sei es notwendig, zur Erhöhung des Anreizes zur Arbeitsaufnahme auch das Transfersystem zu reformieren, die Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zusammenzuführen sowie die Laufzeit des Arbeitslosengeldes von 32 Monaten für Ältere zu verkürzen?

Das von der Bundesregierung seit Herbst letzten Jahres durchgeführte „Sonderprogramm zur Erprobung von Modellansätzen zur Förderung der Beschäftigung von Geringqualifizierten und Langzeitarbeitslosen“ will durch die experimentelle Erprobung des „Mainzer Modells“ unter anderem neue Erkenntnisse darüber gewinnen, inwieweit die These, derzu folge es notwendig sei, zusätzliche Anreize für Arbeitnehmer zu setzen, damit diese nicht im Transferleistungsbezug verharren, überhaupt tragfähig ist. Das „Mainzer Modell“ steht unter dem Stichwort „Arbeit muss sich lohnen“ und will vor allem Anreize zur Aufnahme auch geringer entlohnter Erwerbstätigkeit und von Teilzeitarbeit durch die Verbesserung der Nettoeinkommensposition der Arbeitnehmer, insbesondere mit Kindern, schaffen und somit Einfachqualifizierten und Langzeitarbeitslosen den Ausstieg aus der Arbeitslosen- und Sozialhilfe erleichtern.

Nach Auffassung der Bundesregierung muss das Verhältnis von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe fortentwickelt werden. Vorrangiges Ziel der Fortentwicklung ist es, die Hilfebedürftigkeit von Arbeitslosenhilfebeziehern und erwerbslosen Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt zu überwinden und ihre Chancen auf eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu verbessern. Weitere Ziele sind Bildung und der Ausbau sinnvoller Schnittstellen zwischen den Behörden, der Abbau von Bürokratie und die Schaffung von mehr Bürgernähe. Um Erkenntnisse darüber zu erlangen, welcher Weg zur Erreichung der Ziele am geeignetsten ist, fördert das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung Modellvorhaben (Modellvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe – MoZArT). Erst wenn die Ergebnisse dieser Modellvorhaben vorliegen, kann entschieden werden, welche Maßnahmen zur besseren Verzahnung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfebedürftige realisiert werden sollen. Dann wird auch zu

entscheiden sein, ob die Notwendigkeit besteht, darüber hinausgehende strukturelle Änderungen des Leistungsrechtes des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vorzunehmen.

12. Welche Ergebnisse und Analysen sind der Bundesregierung aus den vom Sprecher des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung in der „WELT“ vom 13. März 2001 erwähnten Modellversuchen zu den Plänen der Bundesregierung zum SGB III bekannt und wo finden diese Modellversuche statt?

Die angesprochenen „Modellvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe (MoZArT)“ befinden sich gegenwärtig noch in der Anlaufphase. Die ersten Modellvorhaben wurden Ende 2000 begonnen. Ergebnisse und Analysen liegen noch nicht vor.

Bundesweit werden gegenwärtig 28 Modellvorhaben gefördert. Nähere Einzelheiten zu den Modellvorhaben ergeben sich aus der beigefügten Übersicht.

13. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung bislang keine Maßnahmen getroffen, um die bereits im SGB III bestehende Möglichkeit umfassender umzusetzen, Verweigerer von zumutbarer Arbeit mit einer Sperrzeit der Leistungen von drei Monaten zu belegen?

Die Arbeitsverwaltung kann den Eintritt von Sperrzeiten nur dann feststellen, wenn ermittelt werden kann, dass die dafür gesetzlich festgelegten Voraussetzungen vorliegen und diese Tatbestandsermittlung auch einer gerichtlichen Überprüfung standhält. Zu den Problemen in der dazu erforderlichen Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

14. Wie beabsichtigt die Bundesregierung ihre Neuregelung in vielen Arbeitsamtsbezirken in den neuen Ländern umzusetzen, in denen die offizielle Erwerbslosenquote 18 Prozent und höher liegt?

Hält es die Bundesregierung für zutreffend, dass in diesen Arbeitsamtsbezirken fast ausschließlich Qualifizierungsmaßnahmen und keine Beschäftigungsangebote auf dem ersten Arbeitsmarkt angeboten werden können?

Wenn nein, warum nicht?

Mit dem Inkrafttreten des Dritten Buches Sozialgesetzbuch wurde die Verantwortung für die Ausgestaltung der aktiven Arbeitsmarktpolitik weitgehend dezentralisiert. Die Verlagerung auf die regionale Ebene entspricht einerseits der Kompetenzverteilung bei der Bundesanstalt für Arbeit, denn die örtlichen Arbeitsämter können am besten beurteilen, welche Maßnahmen für den einzelnen Arbeitslosen, der arbeitsmarktpolitischer Hilfen bedarf, besonders geeignet sind. Zugleich kann so der Situation auf dem regionalen Arbeitsmarkt am besten Rechnung getragen werden.

In Deutschland ist die Lage auf den regionalen Arbeitsmärkten sehr unterschiedlich. In einigen Regionen Westdeutschlands herrscht faktisch Vollbeschäftigung, in einigen Regionen Ostdeutschlands ist mehr als jede fünfte Erwerbsperson arbeitslos. Sowohl in Westdeutschland als auch in Ostdeutschland gibt es regional erhebliche Unterschiede in Bezug auf die Höhe der Arbeitslosenquote. Für die aktive Arbeitsmarktpolitik ergeben sich – je nach Lage auf den regionalen Arbeitsmärkten – völlig unterschiedliche Anforderungen.

Qualifizierungsmaßnahmen sind, im Hinblick auf die Anforderungen und die Veränderungen am Arbeitsmarkt, auch in den neuen Bundesländern geboten. Die Fördermaßnahmen beschränken sich jedoch nicht auf diesen Bereich. Vielmehr wird, da das Angebot an regulären Beschäftigungsmöglichkeiten nicht ausreicht, zur Erhaltung und Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit sowie zur Eröffnung beruflicher Perspektiven Arbeitslosen auch zeitlich befristete öffentlich geförderte Beschäftigung angeboten. Viele Maßnahmen haben in den letzten Jahren erheblich zur Strukturverbesserung in den Regionen beigetragen. Arbeitsmarktpolitik verfolgt unterschiedliche Zielsetzungen. Wenn eine Eingliederung in reguläre Beschäftigung schon aufgrund eines erheblichen Defizits an Beschäftigungsmöglichkeiten auf bestimmten regionalen Arbeitsmärkten nicht möglich ist, ist es allemal besser, Beschäftigung statt Arbeitslosigkeit zu finanzieren.

**Modellvorhaben zur Verbesserung der
Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe (MoZArT)**

Stand: 14. März 2001

Lfd. Nummer	Bundesland	Antragsteller	Kurzbeschreibung
1	Baden-Württem- berg	Arbeitsamt Rottweil	Auszahlung der Sozialhilfe durch das Arbeitsamt Rottweil; Betreuung aller Doppelbezieher von Leistungen nach dem SGB III und BSHG durch das Arbeitsamt
2	Bayern	Arbeitsamt Freising	Betreuung, Beratung und Vermittlung der Alhi- und HLU- Bezieher durch eine von AA und SozA gemeinsam gebil- dete Clearingstelle
3	Berlin	Bezirksamt Berlin- Marzahn	Von AA und Bezirksamt gemeinsam finanziert Lohnkos- tenzuschuss, der SAM/OfW mit kapitalisierter ergänzender Sozialhilfe verbindet; Intensivierung der Zusammenarbeit
4	Brandenburg	Landkreis Elbe-Els- ter	Klientenorientierte Beratung für alle langzeitarbeitslosen und geringqualifizierten Leistungsbezieher (SGB III und BSHG) unter einem Dach; regionale Serviceteams, Arbeitnehmer- überlassung bei Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit
5	Brandenburg	Arbeitsamt Potsdam Gschst. Belzig	Projekt NATAN; gemeinsame Hilfepläne für arbeitslose Ju- gendliche, Langzeitarbeitslose und HLU-Empfänger; ge- meinsames Perspektivgespräch mit Mitarbeitern beider Ämter; gemeinsame Planungen und Stellenakquise, regel- mäßiger Datenabgleich
6	Brandenburg	Spree-Neiße Land- kreis	Projekt ‚Hilfe nach Maß‘; Vernetzung der bestehenden Hil- feangebote nach SGB III und BSHG; individuelle Hilfepläne; Leistungsgewährung unter einem Dach geplant
7	Bremen	Sozialamt Bremen	Organisation des Prozesses der Zusammenarbeit von Ar- beits- und Sozialverwaltung (Coaching); gemeinsames As- sessment-Center für <u>alle</u> Leistungsbezieher von Alhi und HLU; Eignungstests und passgenaue Vermittlung in Qualifi- zierung und Arbeit
8	Hamburg	Sozialamt Hamburg	Projekt Job-Plan; Schaffung eines einheitlichen Vermitt- lungs- und Arbeitsförderungsangebotes für alle Hilfebezie- her; Einrichtung einer Clearingstelle
9	Hessen	Arbeitsamt Hanau	gemeinsame Arbeitsmarkt- und Leistungsagentur für alle Alhi- und HLU-Empfänger; gemeinsame Leistungsgewäh- rung geplant

10	Hessen	Arbeitsamt Marburg	gemeinsame Arbeitsmarktagentur; optimale Nutzung der Möglichkeiten von SGB III und BSHG für Doppelbezieher und andere Problemgruppen des Arbeitsmarktes; in einer zweiten Stufe ist gemeinsamer Datenaustausch geplant
11	Hessen	Sozialamt Stadt Wiesbaden	gemeinsame Beratungs-, Eingliederungs- und Vermittlungsstelle in den Räumen des AA; Zielgruppe sind alle „Aufstocker“ und HLU-Bezieher bei Leistungsbezug über 6 Monate
12	Niedersachsen	Landkreis Grafschaft Bentheim	gemeinsames Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren bei Arbeitslosen- und Sozialhilfe; wissenschaftliche Unterstützung von der FH Mannheim; Arbeitssuchvertrag
13	Niedersachsen	Arbeitsamt Göttingen	Zusammenführung der Sachbearbeitung für die HLU- und Alhi-Gewährung; Zusammenlegung von Vermittlung und Leistungsgewährung aus einer Hand (Front Office/ Back Office)
14	Niedersachsen	Sozialdezernat Hannover	Aufbau einer gemeinsamen Clearingstelle für Doppelbezieher von Alhi und HLU. In der Clearingstelle gemeinsames Case-Management, Bearbeitung aller Anträge, gemeinsame Vermittlung, Überprüfung der Nachhaltigkeit der Eingliederungsmaßnahmen
15	Nordrhein-Westfalen	Arbeitsamt Essen	gemeinsame Vermittlungsagentur von AA und SozA für Kombi-Bezieher; Maßnahmemix von SGB III- und BSHG Leistungen; Intensivierung des Datenaustausches
16	Nordrhein-Westfalen	Arbeitsamt Herford	gemeinsame Anlaufstelle für Jugendliche aus beiden Leistungssystemen; Motivationswerkstatt für Jugendliche mit Multidefiziten; Arbeitnehmerüberlassung an lokale Betriebe
17	Nordrhein-Westfalen	Stadt Köln	gemeinsames Job-Center für bestimmte Zielgruppen von Alhi- und/oder HLU-Empfängern; Maßnahmemix von SGB III- und BSHG-Leistungen effizienterer Datenabgleich
18	Nordrhein-Westfalen	Arbeitsamt Paderborn/ Sozialamt Kreis Höxter	Datenaustausch mit Arbeitsamt und Sozialamt in Paderborn; Einrichtung einer zentralen Koordinierungsstelle „Jugendarbeitslosigkeit“ in Höxter; Konzept ‚Fördern und Fordern‘, lehnen Jugendliche Angebote ab, werden im Rahmen des geltenden Rechts Hilfen gekürzt
19	Rheinland-Pfalz	Kreis Mayen-Koblenz	vom Land co-finanzierte gemeinsame Beratungsstelle für Alhi-Bezieher und HLU-Empfänger; Entwicklung von gemeinsamen Hilfeplänen und Hilfeverträgen; Datenaustausch; individuelle Maßnahmevermittlung
20	Rheinland-Pfalz	Arbeitsamt Pirmasens	gemeinsame Anlaufstelle (Job-Börse) für alle Alhi- und HLU-Empfänger; Erstellung von Hilfe-, Integrations- und Finanzierungsplänen
21	Saarland	Saarpfalz-Kreis	Schaffung einer gemeinsamen Anlaufstelle, die für Leis-

			tungsgewährung und -auszahlung, Betreuung, Erstellung von Hilfeplänen und Eingliederungsmaßnahmen aller Alhi-Bezieher und HLU-Empfänger zuständig ist; Mix von arbeitsmarktpol. Maßnahmen beider Systeme; Datenaustausch; gemeinsames Budget geplant
22	Sachsen-Anhalt	Arbeitsamt Magdeburg	Aufbau eines Job-Centers (gemeinsame Anlaufstelle) für arbeitslose Jugendliche; originäre Zuständigkeiten verbleiben bei den Ämtern
23	Sachsen	Arbeitsamt Annaberg-Buchholz	3 Teilprojekte; Zusammenarbeit mit den Landkreisen Annaberg, Aue-Schwarzenberg und Mittl. Erzgeb.kreis; Gemeinsame Anlaufstellen, angesiedelt im SozA (Annaberg), AA (Aue) und beim gemeinsamen Dritten (Mitt. Erzgeb.kreis); gemeinsame Auszahlung der Leistungen geplant
24	Sachsen	Sozialamt Zwickau	Aufbau einer gemeinsamen Projektdatenbank der Arbeits- und Sozialverwaltungen
25	Schleswig-Holstein	Arbeitsamt Kiel	Projekt TANDEM; gemeinsame Vermittlungs- und Betreuungseinrichtung; eigenes Budget von Mitteln des AA und des SozA zur unbürokratischen und schnellen Integration in den 1. Arbeitsmarkt
26	Schleswig-Holstein	Stadt Neumünster	Integratives Hilfekonzept für Alhi- und HLU-Bezieher; Schwerpunkt HLU-Empfänger; Aufbau einer digitalen Kundenakte
27	Schleswig-Holstein	Kreis Segeberg	Aufbau eines Kompetenzzentrums für Integration, Erwerb und Leben (in Anlehnung an niederländische CWI); gemeins. Eingliederungsbilanz von AA u. SozA; einheitl. Front-Office für alle Leistungsbezieher; Datenaustausch; gemeinsame Maßnahmefinanzierung;
28	Thüringen	Sozialamt Altenburg	Gemeinsame Anlauf- und Beratungsstelle für die Betreuung von arbeitslosen Jugendlichen; gemeinsame Vermittlung in Maßnahmen; Ausweitung des zu betreuenden Personenkreises und gemeinsame Leistungsauszahlung geplant

